

Satzung

über die Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Moringen (Entschädigungssatzung - Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 11.12.2001, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 24.02.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeister/in	130,00 Euro
b) Stellv. Stadtbrandmeister/in	70,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Moringen	70,00 Euro
d) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Moringen	40,00 Euro
e) Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Fredelsloh	70,00 Euro
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Fredelsloh	40,00 Euro
g) Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortsfeuerwehren	55,00 Euro
h) Stellv. Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortsfeuerwehren	30,00 Euro
i) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Moringen	50,00 Euro
j) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Fredelsloh	45,00 Euro
k) Gerätewart/in in den übrigen Ortsfeuerwehren	30,00 Euro
l) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	35,00 Euro
m) Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 Euro
n) Jugendfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
o) Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
p) Stadtatemschutzgerätewart/in	50,00 Euro
q) Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Fredelsloh	40,00 Euro
r) Atemschutzgerätewart/in der übrigen Ortsfeuerwehren	30,00 Euro
s) Kleiderkammerwart/in	35,00 Euro

(2) Stadtbrandmeister/in und Stellv. Stadtbrandmeister/in erhalten auf Antrag für Dienstfahrten eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Telefongebühren, der Fahrkosten, sowie des Verdienstaufschlags abgegolten. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 2

Reisekosten

Von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Für Anspruchsberechtigte gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 200,00 Euro je Tag erstattet. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber hinaus als volle Stunden. Der Verdienstaussfall ist glaubhaft nachzuweisen. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Höchstbetrag für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG) wird auf 30,00 Euro pro Monat festgesetzt.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus als Nettobetrag zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (2) Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Funktion länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.
- (3) Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Moringen vom 20.12.1990 außer Kraft.

Moringen, 24.02.2022

Stadt Moringen

Müller-Otte
Bürgermeisterin

Der I. Nachtrag ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
Der II. Nachtrag ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.
Der III. Nachtrag ist am 01.04.2022 in Kraft getreten.